

KOK-Rechtsprechungsdatenbank

Einblick in die Rechtsprechung zum
Zugang zu existenzsichernden Leistungen
nach SGB II/SGB XII, SGB XIV und AsylbLG
(2024–2026)

Autorin: Miriam Süttmann

Herausgeber:

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstr. 102–104 | Hof 1, Aufgang A

10785 Berlin

Tel.: 030/26 39 11 76

Mail: info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Berlin, August 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Entscheidungen in Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen	5
2.1	Anspruch auf Leistungen für Drittstaatsangehörige	5
2.1.1	Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a, b AufenthG	5
2.1.2	Aufenthaltsrecht bei Eltern von Kindern mit Unionsbürgerschaft.....	6
2.1.3	Internationaler Schutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt.....	7
2.1.4	Anforderung an die Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“	10
2.1.5	Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen	12
2.1.6	Leistungskürzungen/-entfall	15
2.1.7	Leistungsumfang.....	19
2.2	Anspruch auf Leistungen für Freizügigkeitsberechtigte	21
2.3	Anspruch auf Leistungen nach Sozialem Entschädigungsrecht	24
2.4	Weitere Entscheidungen mit Leistungsbezug	25
2.5	Fazit zu den dargestellten sozialrechtlichen Entscheidungen.....	27
3	Weitere wichtige Entscheidungen	28
3.1	Strafrechtliche Entscheidungen.....	28
3.2	Entscheidungen zu Betroffenenrechten im Strafverfahren	30
3.3	Durchsetzung von Ansprüchen auf Schmerzensgeld und Schadensersatz	31
4	Ausblick und Dank	31

1 Einleitung

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. – KOK führt eine Rechtsprechungsdatenbank (RSDB) zu Entscheidungen im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung, seit 2022 gemeinsam mit der Berichtserstattungsstelle Menschenhandel des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. (DIMR). Zielgruppe der Datenbank sind Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden und der Justiz, Rechtsanwält*innen, Mitarbeitende von spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS), die mit Betroffenen von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in Kontakt kommen, sowie die Fachöffentlichkeit.

Mittlerweile befinden sich in der Rechtsprechungsdatenbank 558 Entscheidungen (Stand 1. Juli 2026). Um Tendenzen und Entwicklungen in der Rechtsprechung darzustellen und zu analysieren, werden in regelmäßigen Abständen Auswertungen der gesammelten Entscheidungen veröffentlicht. Die erste Berichtslegung erfolgte 2014 in Form eines Resümees der bis dahin in die Datenbank aufgenommenen Entscheidungen. Es folgten 2017 eine Zusammenfassung im Rahmen des KOK-Informationsdienstes mit einem Schwerpunkt auf Entschädigungen, 2021 ein Bericht mit Schwerpunkt auf sozialrechtlichen Entscheidungen sowie 2024 ein Bericht zu strafrechtlichen Entscheidungen.¹

Die Auswahl der Urteile für die Rechtsprechungsdatenbank umfasst neben Entscheidungen mit unmittelbarem Bezug zum Menschenhandel auch Entscheidungen aus angrenzenden Rechtsgebieten, sofern sie die Rechte von Betroffenen berühren. Hierzu gehören insbesondere das Strafrecht, das Zivil- und Arbeitsrecht (z. B. Schadensersatz, Schmerzensgeld und Lohnforderungen), das Aufenthalts-, Asyl- und Migrationsrecht sowie das Sozialrecht, dort insbesondere Fragen des Zugangs zu existenzsichernden Leistungen und der sozialen Entschädigung.

Der vorliegende Bericht stellt eine Auswahl wesentlicher Entscheidungen zu sozialrechtlichen Themen dar, die im Zeitraum von 2024 bis 2026 eingestellt wurden. Die Gewährung verschiedener Unterstützungsleistungen ist ein zentraler Bestandteil der Unterstützung von Betroffenen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung von Lebensunterhalt, der Unterkunft und der medizinischen Versorgung einschließlich therapeutischer Angebote.

Bereits im Bereich der Prävention zeigt sich die Bedeutung des Zugangs zu sozialen Schutzsystemen und der Sicherung des Lebensunterhalts für die Verringerung von Vulnerabilitäten in Zusammenhang mit Menschenhandel.² Personen, die in Armut und unter existenzgefährdenden Bedingungen leben sind der Gefahr des Menschenhandels besonders ausgesetzt. Nach dem Ende einer Ausbeutungslage sind existenzsichernde Leistungen häufig eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Betroffene sich stabilisieren und eine eigenständige Lebensführung aufbauen und an einem Strafverfahren mitwirken

¹ Kröger, [Vorstellung der KOK-Rechtsprechungsdatenbank](#) (2013); KOK-Informationsdienst, [Rechte von Betroffenen im Fokus? Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zum Menschenhandel](#) (2017); KOK e.V. (Hrsg.), [KOK-Rechtsprechungsdatenbank – Einblick in sozialrechtliche Entscheidungen](#) (2021); Huber, [KOK-Rechtsprechungsdatenbank: Einblick in strafrechtliche Entscheidungen](#) (2024).

² Auch die Europaratskonvention gegen Menschenhandel legt einen weiten Präventionsbegriff zugrunde, der strukturelle Risiken einbezieht, s. [Explanatory Report to the Convention](#), Council of Europe Treaty Series - No. 197, Ziff. 102 ff. Etwa wird zur Prävention die Schaffung legaler Migrationswege angeregt, Ziff. 105.

können. Auch längerfristig können Unterstützungsleistung dazu beitragen, erneute Abhängigkeiten und Ausbeutungssituationen zu verhindern.

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel³ und die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel⁴ setzen Mindeststandards für den Schutz und die Unterstützung von Betroffenen. Danach besteht eine völker- und europarechtliche Pflicht, Betroffenen von Menschenhandel die Sicherung ihres Lebensunterhalts, eine angemessene und schützende Unterkunft sowie medizinische und psychologische Versorgung zu gewährleisten (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels und Art. 11 Abs. 5 der Menschenhandelsrichtlinie). In Deutschland richtet sich der Zugang zu Sozialleistungen für Betroffene maßgeblich nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft erhalten Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII). Drittstaatsangehörige erhalten während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Unionsbürger*innen Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII. Erhalten Betroffene den speziellen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG oder einen anderen humanitären Aufenthaltstitel, richtet sich ihr Leistungsanspruch grundsätzlich nach dem SGB II.

Die Berichtslegung zeigt, dass die Rechte Betroffener in der Praxis jedoch häufig schwer durchzusetzen sind. Insbesondere für Betroffene ohne deutsche Staatsangehörigkeit gestaltet sich der Zugang zu einem Aufenthaltstitel und damit zu existenzsichernden Leistungen regelmäßig als herausfordernd. Darüber hinaus führen Kürzungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu einer Unterfinanzierung von Unterstützungsstrukturen, etwa spezialisierte Fachberatungsstellen oder Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene und psychotherapeutische Angebote.

Der vorliegende Bericht der KOK-Rechtsprechungsdatenbank stellt bedeutende Entscheidungen zum Zugang von Betroffenen des Menschenhandels zu Sozialleistungen systematisch dar. Zunächst werden Entscheidungen zu Drittstaatsangehörigen dargestellt (2.1). Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Aufenthaltsrecht, insbesondere § 25 Abs. 4a AufenthG, sowie auf dem Asylbewerberleistungsrecht, insbesondere Leistungskürzungen in sog. Dublin-Fällen⁵. Anschließend werden Entscheidungen zum Zugang von Unionsbürger*innen zu Sozialleistungen behandelt (2.2). Darüber hinaus werden Entscheidungen zum Sozialen Entschädigungsrecht (2.3) sowie weitere Entscheidungen mit sozialleistungsrechtlichem Bezug vorgestellt (2.4). Ergänzend verweist der Bericht am Ende auf einschlägige Entscheidungen aus anderen Rechtsgebieten, die im Berichtszeitraum ergangen sind (3).

³ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Vertragssammlung des Europarats – Nr. 197, ratifiziert durch Deutschland am 28.06.2012, in Kraft getreten am 01.04.2013, Art. 12, 13.

⁴ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, veröffentlicht am 15.04.2011 im Amtsblatt der Europäischen Union, in Kraft seit dem 15.04.2011, reformiert durch EU-Richtlinie 2024/1712, in Kraft seit dem 14.07.2024, <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1712/oj>, abgerufen am 01.07.2026. Siehe insbesondere Art. 11 der RL.

⁵ Unter Dublin-Fällen werden im Folgenden Fälle verstanden, in denen nach der ehemaligen Dublin-III-Verordnung (Verordnung EU Nr. 604/2013) ein anderer EU-Mitgliedstaat bzw. ein durch die Verordnung gebundener Staat als für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig bestimmt wurde.

2 Entscheidungen in Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen

2.1 Anspruch auf Leistungen für Drittstaatsangehörige

Der Zugang zu Sozialleistungen ist für von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige abhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Personen mit anerkanntem Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus (§§ 3, 4 Asylgesetz [AsylG]) erhalten Leistungen nach dem SGB. Personen im Antragsverfahren, Geduldete nach § 60a AufenthG und vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten dagegen in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts lediglich niedrigere „Grundleistungen“ nach § 3 bzw. § 3a AsylbLG, die zum Teil oder sogar vollständig als Sachleistungen erbracht werden und unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus gekürzt werden können. Gleiches gilt für Personen, denen aufgrund von Anhaltspunkten, dass sie möglicherweise von Menschenhandel und/oder Ausbeutung betroffen sind, nach § 59 Abs. 7 AufenthG eine Duldung oder Grenzübertrittbescheinigung mit Festsetzung der Ausreisefrist von mindestens drei Monaten erteilt wird (**Bedenk- und Stabilisierungsfrist**, bzw. Erholungs- und Bedenkfrist). Diese Zeit dient dazu, dem Einfluss der Täter*innen zu entkommen und sich über die aktuelle Situation sowie Rechte bewusst zu werden und spezialisierte Beratung in Anspruch zu nehmen, z. B. hinsichtlich einer Aussage gegenüber Strafverfolgungsbehörden. Dafür ist die Gewährleistung des Lebensunterhaltes nicht nur wichtig, sondern auch unions- und völkerrechtlich vorgegeben (Art. 6 RL 2004/81/EG, Art. 13 Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]).

Entscheiden sich Betroffene von Menschenhandel oder Ausbeutung für die Mitwirkung an einem Strafverfahren, besteht die Möglichkeit, einen **Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a, 4b AufenthG** zu erwirken. Dieser Aufenthaltstitel berechtigt Drittstaatsangehörige für die Dauer des Verfahrens zum Bezug von Leistungen nach SGB II und XII. Die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG ist allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft und bleibt vielen Betroffenen verwehrt. Eine kleine Anfrage zur Umsetzung der Menschenhandelsrichtlinie vom 02.12.2025⁶ ergab, dass von 2020 bis zum 31.10.2025 lediglich 120 Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erhalten haben. Der KOK fordert deshalb bereits seit langem eine Neuregelung des § 25 Abs. 4a AufenthG.⁷

2.1.1 Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a, b AufenthG

Eine wesentliche Hürde bei Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 4a, b AufenthG besteht darin, dass deren Erteilung an die Aussagebereitschaft der Betroffenen anknüpft. Betroffene sind zunächst darauf angewiesen, dass ein Strafverfahren durchgeführt und die Bedeutsamkeit ihrer Aussage durch die

⁶ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [BT Drs. 21/3020](#), S. 6.

⁷ KOK e.V., [Empfehlung des KOK e.V. zur Neuregelung des Aufenthaltsrechts für Betroffene von Menschenhandel unabhängig vom Strafverfahren](#) (2023).

Staatsanwaltschaft anerkannt wird. Die Verfahren sind häufig langwierig und von Unsicherheiten geprägt.

So im Fall eines tunesischen Antragstellers, über den das **VG München am 18.03.2026⁸** im Eilverfahren entschied. Der Antragsteller war mit einem Visum zur kurzzeitigen kontingentierten Beschäftigung als Lager- und Transportarbeiter nach Deutschland eingereist. Nachdem er allerdings später monatelang weder beschäftigt noch entlohnt worden war, kündigte er das Arbeitsverhältnis fristlos. Die daraufhin beantragte Erlaubnis zur Aufnahme einer neuen Beschäftigung als Reinigungskraft sowie die Verlängerung bzw. Anpassung seiner Aufenthaltserlaubnis wurden abgelehnt.

Bedeutsam ist, dass während des gerichtlichen Verfahrens gegen den früheren Arbeitgeber ein Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft eingeleitet wurde. Die Staatsanwaltschaft München I teilte mit, dass die Anwesenheit des Antragstellers im Bundesgebiet für das Strafverfahren erforderlich sei, da seine Zeugenaussage für die Aufklärung des Sachverhalts wichtig wäre. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG sei deshalb sachgerecht. Das VG München entschied nicht über diesen Anspruch. Ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, da ein entsprechender Anspruch erst nach Erlass des ablehnenden Bescheids geltend gemacht worden war. Vor diesem Hintergrund wurden Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aufrechterhalten.

2.1.2 Aufenthaltsrecht bei Eltern von Kindern mit Unionsbürgerschaft

Ein Aufenthaltsrecht kann sich für Drittstaatsangehörige aus den europarechtlichen Statusrechten eines Kindes begründen, wenn dieses Unionsbürger*in ist. In einer bedeutenden **Entscheidung vom 08.05.2025⁹** stärkte der **EuGH** die aufenthaltsrechtliche Stellung des drittstaatsangehörigen Elternteils eines deutschen Kindes. Art. 20 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verleihe Unionsbürger*innen einen eigenen Status, der konkrete Rechte begründe, wie das Recht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Union. Minderjährigen Unionsbürger*innen dürfe die Ausübung dieses Rechts auch nicht faktisch verwehrt werden, indem dem drittstaatsangehörigen Elternteil, von dem sie abhängig sind, das Aufenthaltsrecht verweigert wird.

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass sich das Aufenthaltsrecht nach dem Gerichtshof unmittelbar aus Unionsrecht ergibt. Es entstehe bereits mit Vorliegen der materiellen Voraussetzungen, also mit Entstehen des Abhängigkeitsverhältnisses des Kindes. Die Erteilung eines nationalen Aufenthaltstitels – insbesondere eine Ausreise zur Nachholung des Visumsverfahrens – sei nicht nötig.

In einer **Entscheidung vom 01.08.2025¹⁰** erweiterte der **EuGH** diese Rechtsprechung dahingehend, dass einem polnischen Staatsangehörigen, der Vater eines minderjährigen Kindes ist, das ebenfalls polnischer Staatsangehöriger ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, eine nationale Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der elterlichen Sorge erteilt werden muss. Andernfalls

⁸ VG München, Beschluss vom 18.03.2026: [Aktenzeichen M 27 S 25.6588](#).

⁹ EuGH, Urteil vom 08.05.2025: [Aktenzeichen C-130/24](#).

¹⁰ EuGH, Urteil vom 01.08.2025: [Aktenzeichen C-397/23](#).

würde eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Kindes erfolgen, da dieses nicht – wie ein deutsches Kind – von der Anwesenheit seines Elternteils profitieren könne. Der Kläger habe einen Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB; die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 2 AufenthG griffen nicht, da sich der Aufenthalt aus dem Aufenthaltsrecht des Kindes ergibt und nicht etwa allein zum Zweck der Arbeitssuche besteht.

- ➔ *Die Entscheidungen erleichtert Betroffenen von Menschenhandel den Erhalt eines Aufenthaltstitels, wenn Sie ein Kind mit Unionsbürgerschaft haben, z. B. ein Kind mit einem*iner Deutschen bekommen haben.*
- ➔ *Der Aufenthaltstitel begründet einen Anspruch auf SGB-Leistungen.*

2.1.3 Internationaler Schutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt

Infolge eines wegweisenden Urteils des **EuGH vom 16.01.2024¹¹** haben verschiedene deutsche Gerichte positive Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) getroffen. Der EuGH hatte entschieden, dass Frauen allein aufgrund ihres Geschlechts die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden kann, wenn sie aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt sind und deshalb eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland besteht. Zudem stellt der Gerichtshof klar, dass Frauen eine „bestimmte soziale Gruppe“ mit einer deutlich abgegrenzten Identität darstellen können, auch dann, wenn ein weiteres gemeinsames Merkmal hinzutritt, etwa bei Frauen, die sich einer Zwangsehe entzogen haben („gemeinsamer Hintergrund, der nicht verändert werden kann“). Darüber hinaus hatte der EuGH festgestellt, dass auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure die Gewährung internationalen Schutzes erforderlich machen kann, wenn staatliche Akteure nicht in der Lage oder willens sind, Schutz zu gewähren.

Das dargestellte Urteil hat starke Auswirkung auf die Rechtsprechungspraxis im Asylrecht, wie die große Zahl an Entscheidungen zeigt, die an die darin entwickelten Standards zur Bewertung geschlechtsspezifischer Gewalt durch Private als Verfolgung anknüpfen.¹² Geschlechtsspezifische Gewalt in Verbindung mit dem Fehlen effektiven Schutzes durch Institutionen im Herkunftsstaat wurden durch Verwaltungsgerichte als asylrelevant in folgenden Fällen anerkannt:

- Somalia, aufgrund von Zwangsverheiratung und Vergewaltigung in der Ehe,¹³
- Sambia, aufgrund von Zwangsehen und Menschenhandel,¹⁴

¹¹ EuGH, Urteil vom 16.01.2024: [Aktenzeichen C-621/21](#).

¹² Ausführliche Darstellung der behördlichen und gerichtlichen Entscheidungspraxis des KOK e.V. von Chautard, [Juristische Arbeitshilfe für die Beratung von Asylbewerber*innen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Verfolgung und Menschenhandel](#) (2024).

¹³ VG Göttingen, Urteil vom 19.03.2024: [Aktenzeichen 3 A 201/21](#).

¹⁴ VG Göttingen, Urteil vom 03.04.2024: [Aktenzeichen 3 A 135/21](#). In dieser Entscheidung wurde auch die besondere Vulnerabilität der Klägerin wegen körperlicher und psychischer Schwächung infolge einer HIV-Infektion berücksichtigt.

- Somalia, aufgrund von weiblicher Genitalverstümmelung (female genital mutilation – FGM), Zwangsverheiratung, sexuelle Versklavung, häusliche Gewalt,¹⁵ sowie
- Senegal, aufgrund von FGM, Zwangsehe, schwerer sexueller Misshandlung, Bestrafungsmaßnahmen bis hin zur Tötung durch die Familie.¹⁶

Im Eilverfahren einer von Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt betroffenen Person aus der Elfenbeinküste¹⁷ wurde die geltend gemachte Verfolgung ebenfalls als möglicherweise asylrelevant eingestuft. Die Frage musste jedoch nicht abschließend entschieden werden, da eine Abschiebung bis zum Hauptsacheverfahren bereits aufgrund eines offensichtlich einschlägigen Abschiebungsverbots nicht zulässig war.

In zwei der obigen Entscheidungen wurde die Rechtsprechung des EuGH aufgegriffen, wonach ein weiteres Merkmal zur Bestimmung einer bestimmten sozialen Gruppe hinzutreten kann. Erforderlich ist, dass dieses einen „gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ begründet und damit eine „deutlich abgrenzbare Identität der Gruppe im Herkunftsland“ besteht: „Frau, die eine Zwangsehe ablehnt und mit dieser gebrochen hat“¹⁸ und „Rückkehrer[*inne]n aus dem Westen“¹⁹. Die bereits im Bericht des Jahres 2017²⁰ festgestellte Tendenz zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Betroffenen von Zwangsverheiratung und geschlechtsspezifischer Diskriminierung setzt sich in der aktuellen Rechtsprechung fort.

- ➔ *Insbesondere für weibliche Betroffene von Menschenhandel sind diese Entscheidungen relevant, wenn sie aus einem Herkunftsstaat stammen, in denen sie geschlechtsspezifischer Diskriminierung ausgesetzt sind. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Frauen aufgrund von Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution oder anderen ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen nach Deutschland gelangt sind, welche durch geschlechtsspezifische Diskriminierung im Herkunftsland begünstigt wurden.*
- ➔ *Wird Flüchtlingsschutz erteilt, ergibt sich daraus regelmäßig ein Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.*
- ➔ *Die FBS im KOK verzeichneten für 2024, dass 48 % der Klient*innen aus Westafrika stammten, darunter wurden Sambia, Senegal und die Elfenbeinküste genannt.²¹ Angesichts des hohen Anteils von Betroffenen aus diesen Herkunftsländern kommt der Anerkennungspraxis der Gerichte eine besondere Bedeutung zu. Die Zuerkennung eines Schutzstatus kann für Betroffene*

¹⁵ VG Köln, Urteil vom 27.03.2025: [Aktenzeichen 8 k 11677723.A](#). Beachtlich ist auch, dass nach dem VG die kurzzeitige Wiedereinreise nicht einer Rückkehrprognose entgegensteht, die die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes hindert. Die Situationen seien nicht ansatzweise vergleichbar.

¹⁶ VG Bremen, Urteil vom 02.12.2024: [Aktenzeichen 7 K 1066/24](#).

¹⁷ VG Göttingen, Beschluss vom 08.04.2024: [Aktenzeichen 3 B 147/24](#).

¹⁸ VG Bremen, Urteil vom 02.12.2024: [Aktenzeichen 7 K 1066/24](#), S. 9.

¹⁹ VG Köln, Urteil vom 27.03.2025: [Aktenzeichen 8 k 11677723.A](#).

²⁰ KOK-Informationsdienst 2017 (Fn. 1), S. 15.

²¹ KOK e. V.: [Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland](#) (2024), S. 6, 14.

einen gesicherten Aufenthaltsstatus sowie den Zugang zu sozialstaatlichen Unterstützungsleistungen ermöglichen.

In besonderem Maße stärkte der EuGH den Schutzstatus von Frauen, die im Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts verfolgt werden. So in einem Urteil vom 04.10.2024²² bezüglich afghanischer Frauen. Die vom Taliban-Regime gegen Frauen verhängten Maßnahmen wögen in ihrer Gesamtheit so schwer, dass sie eine asylrelevante Verfolgungshandlung darstellen. Individuelle Verfolgungsgründe müssten somit für die Gewährung von Flüchtlingsschutz nicht vorgetragen werden – es genüge, Staatsangehörigkeit und Geschlecht festzustellen.

➔ *Vereinfachtes Asylverfahren für afghanische Frauen und damit erleichterter Zugang zu SGB-Leistungen.*

Abgelehnt wurde der Flüchtlingsstatus durch das **VG Düsseldorf am 13.06.2025**²³ mangels eines „gemeinsamen Hintergrund[es], der nicht verändert werden kann“ bzgl. der Gruppe „nigerianische Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind“. Zu der Frage, ob nach Nigeria zurückkehrende Betroffene von Menschenhandel eine hinreichend abgrenzbare Gruppe sind, also einer Wahrnehmung der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig unterliegen, gibt es sich widersprechende Entscheidungen.²⁴ Im vorliegenden Fall erkannte das VG Düsseldorf zwar an, dass einer Nigerianerin, die während ihrer Flucht vor Zwangsverheiratung und Gewalt von Menschenhändlern abhängig gemacht wurde, die sie zur Prostitution bringen wollten, bei ihrer Rückkehr Gewalt drohe. Diese beruhe allerdings nicht auf der Zugehörigkeit zur Gruppe der früheren Zwangsprostituierten. Als solche sei sie zum einen nicht generell erkennbar und generelle Repressalien gegen Rückkehrer*innen seien nicht ersichtlich. Eine „fest umrissene Identität [...], aufgrund derer sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“ bestünde nicht. Allerdings ergebe sich aus der Täter*in-Opfer-Beziehung im konkreten Fall die Gefahr, Gewalt ausgesetzt zu werden. Der Menschenhandelsring hatte sie bereits einmal in Italien nach ihrer Flucht aufgespürt. Auf dieser Grundlage sei der Betroffenen wenigstens subsidiärer Schutz zu gewähren. Auf einen anderen Landesteil auszuweichen, wäre unzumutbar, da sie als alleinerziehende Mutter eines Kleinkinds erwerbsunfähig und aufgrund verschiedener Erkrankungen auf teure Medikamente angewiesen ist. Mögliche Rückkehrhilfen (Einmalzahlungen) böten keine Abhilfe.

Das Gericht setzte sich jedoch nicht mit der Frage auseinander, ob die Bildung einer Untergruppe überhaupt erforderlich ist. Fraglich erscheint dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Verfolgungshandlung im zu prüfenden Einzelfall gerade darauf beruhen könnte, dass Frauen an sich aufgrund der in ihrem Herkunftsland geltenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen eine besondere Stellung zugeschrieben wird. Menschenhandel und Reviktimisierung oder Bestrafung von Rückkehrer*innen richten sich in vielen Ländern typischerweise gegen Frauen. Vorliegend hätte daher

²² EuGH, Urteil vom 04.10.2024: [Aktenzeichen C 608/22 und C 609/22](#).

²³ VG Düsseldorf, Urteil vom 13.06.2025: [Aktenzeichen 11 K 9206/24.A](#).

²⁴ S. etwa die in der Juristische Arbeitshilfe des KOK (Rn. 15) dargestellten Entscheidungen.

die Frage, ob Gefahr durch den Menschenhandelsring der Klägerin gerade aufgrund ihrer Stellung als Frau in der nigerianischen Gesellschaft droht, jedenfalls einer ausführlichen Prüfung bedurft.

Subsidiären Schutz gewährte auch das **VG Gelsenkirchen am 10.06.2024**²⁵ einer albanischen Frau, die in Albanien und auf ihrer Flucht nach Deutschland von mehreren Männern unter Todesdrohungen zur Prostitution gezwungen worden war. In Deutschland gelang es ihr, sich dem Zuhälter zu entziehen. Im Rahmen der Gefahrenprognose prüfte das VG umfassend, welchen Schutz vor Gewalt die Klägerin bei einer Rückkehr nach Albanien erwarten könne. Für die Beurteilung des Schutzes komme es nicht nur auf Gesetze, sondern auch auf die tatsächliche Umsetzung durch staatliche Stellen an. Nach Auffassung des Gerichts reichen die gesetzlichen Vorgaben und die vorhandenen Schutzeinrichtungen im vorliegenden Fall nicht aus, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Zudem könne die Klägerin nicht auf andere Landesteile verwiesen werden, da die Bedrohung in ihrem Fall auch von der Polizei ausgehe.

- ➔ *Auch wenn subsidiärer Schutz eine schwächere Rechtsposition als Flüchtlingsschutz bietet (etwa hinsichtlich Dauer des Aufenthaltstitels, Familiennachzug), sind die Entscheidungen für Betroffene von Menschenhandel positiv zu bewerten, da sie das Recht auf Schutz vor einer Rückkehr bei Gefahr der Verfolgung durch Menschenhändler*innen stärken. Auffallend ist auch, dass die Gerichte eine umfangreiche Prüfung der tatsächlichen Schutzmöglichkeiten vor Ort als erforderlich ansehen und vornehmen.*
- ➔ *Subsidiärer Schutz begründet einen Anspruch auf Sozialleistungen nach SGB und damit einen besseren Zugang zu Unterstützungsleistungen als ein reines Abschiebeverbot.*

2.1.4 Anforderung an die Einstufung als „sichere Herkunftsstaaten“

Besonders herausfordernd für Drittstaatsangehörige sind Anträge auf internationalen Schutz, wenn sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen. Ist das der Fall, soll die Prüfung in einem beschleunigten Verfahren an der Grenze gem. § 30a Abs. 1 AsylG, Art. 42 Asylverfahrensverordnung (AVVO)²⁶ durchgeführt werden. Im deutschen Recht bedeutet das u. a., dass die Beweislast im Falle der Herkunft aus einem sog. „sicheren Herkunftsstaat“ für die Widerlegung der Verfolgungsprognose bei den Antragsteller*innen liegt (§ 29a AsylG) und eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet möglich ist (§§ 29a, 30 AsylG). Dies zieht eine Verkürzung der Rechtsmittelfrist auf eine Woche und einen Wegfall der aufschiebenden Wirkung der Klage (§ 75 AsylG) nach sich.

„Sichere Herkunftsstaaten“ konnten Mitgliedstaaten bisher nach Art. 36, 37 und 46 Abs. 3 Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU) schaffen. Dabei hatte der **EuGH in zwei Entscheidungen**²⁷

²⁵ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 10.06.2024: [Aktenzeichen 5a K 5061/23.A.](#)

²⁶ Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024. Zuvor ergab sich die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, bei Antragstellern aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen aus Art. 31 Abs. 8 lit. b AsylverfahrensRL (RL 2013/32/EU).

²⁷ EuGH, Urteil vom 04.10.2024: [Aktenzeichen C-406/22](#) (zum territorialen Aspekt); EuGH, Urteil vom 01.08.2025: [Aktenzeichen C-758/24 und C-759/24 \(Alace und Canpelli\)](#) (zum personengruppenbezogenen Aspekt); s. auch Aussetzung des Verfahrens zur Vorlage an den EuGH hinsichtlich letzterem, VG Berlin, Beschluss vom 29.11.2024: [Aktenzeichen 31 K 671/23 A.](#)

klargestellt, dass eine Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ nicht zulässig sei, wenn nur in manchen Teilen des Landes oder für manche Personengruppen Sicherheit bestünde. Diese Entscheidungen waren wichtig für die Sicherstellung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes. Es ist gerade für vulnerable Personengruppen herausfordernder, die Vermutungsregelung, dass ihnen in einem „sicheren Herkunftsstaat“ keine Verfolgung droht, zu widerlegen.

Mit dem Inkrafttreten der Asylverfahrensverordnung (AVVO) zum 12.06.2026 werden diese Entscheidungen des EuGH allerdings überholt. Nach Art. 61 Abs. 2 AVVO kann die Bestimmung eines „sicheren Herkunftsstaates“ ausdrücklich auch mit Ausnahmen für bestimmte Personengruppen und Teilregionen erfolgen. Für Betroffene von Menschenhandel und auch andere vulnerable Gruppen ist diese Änderung im Hinblick auf die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe relevant. Betroffene verfügen teilweise nicht über das notwendige Wissen, um eine geschlechtsspezifische oder gruppenspezifische Verfolgung als solche einzuordnen und geltend zu machen. Das verkürzte Verfahren im Grenzbereich limitiert zusätzlich die Möglichkeit, Unterstützung durch FBS wahrzunehmen. Da sich Betroffene von Menschenhandel häufig nicht von sich aus offenbaren, kommt einem aktiven und traumasensiblen Screening eine besondere Bedeutung zu. Das vorläufige Vulnerabilitätsscreening²⁸ kann die bestehenden Herausforderungen bei der Identifizierung vulnerabler Personen nur begrenzt adressieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Zeitdrucks, unter dem die Verfahren an den Außengrenzen durchgeführt werden, sowie der bislang noch offenen Frage, welche Stellen die Identifizierung übernehmen und welche spezifischen Qualifikationen hierfür vorgesehen sind.

Erhalten bleiben zwei positive Aspekte bezüglich der Realisierung des Gebots auf effektiven Rechtsschutz (Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union [GRC]):

- Eine effektive gerichtliche Überprüfung erfordert gem. dem **EuGH v. 10.08.2025²⁹**, dass die Regierung transparent die Informationsquellen veröffentlicht, die sie für die Bestimmung als „sicherer Herkunftsstaat“ heranzieht. Diese Informationsquellen müssen auch den Antragstellenden zugänglich sein. Die Beratungspraxis zeigt, dass die Identifizierung von Betroffenen auch oft an einem Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einer asylrelevanten sozialen Gruppe scheitert. Die Klarstellung des EuGH hinsichtlich der Anforderungen an die Transparenz der Mitgliedstaaten ist deshalb bedeutsam.
- Außerdem haben Gerichte nach **EuGH v. 04.10.2024³⁰** im Rahmen der umfassenden *ex-nunc*-Prüfung von Rechtsbehelfen nach Art. 46 Abs. 3 AsylVerf-RL (bzw. Art. 67 Abs. 3 AVVO) die Pflicht, zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ verkannt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob dies zur Begründung des Rechtsbehelfs geltend

²⁸ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.05.2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen, in der Fassung vom 25.11.2025, <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/2024-05-22>, abgerufen am 01.07.2026, nachfolgend Screening-RL.

²⁹ EuGH, Urteil vom 01.08.2025: [Aktenzeichen C-758/24 und C-759/24 \(Alace und Campelli\)](#).

³⁰ EuGH, Urteil vom 04.10.2024: [Aktenzeichen C-406/22](#); Rn. 84 ff. Der bisherige Artikel 46 Abs. 3 AsylverfahrensRL (2013/32/EU) sei dementsprechend auszulegen.

gemacht wurde. Das umfasst eine vollumfängliche Bewertung der Sicherheitslage im Land unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen.

➔ *Betroffene müssen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, § 47 Abs. 1 Nr. 1 und § 47 Abs. 1a AsylG. Damit einhergeht, dass Sozialleistungen nach AsylbLG regelmäßig nur als Sachleistungen erbracht werden. Die Erwerbstätigkeit darf bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 AsylG) und während einer Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG) nicht gestattet werden. Auch der Zugang zu Integrationskursen oder der Schulbesuch von Kindern ist erschwert.*

2.1.5 Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen

Besonders herausfordernd ist die Situation von Personen, gegen die eine Dublin-Überstellung zulässig ist. Ihnen droht nicht nur die Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat, sondern gegebenenfalls auch eine Situation, in der der Zugang zu Schutz- und Unterstützungsleistung eingeschränkt sein kann. Eine bevorstehende Dublin-Überstellung wirkt sich unmittelbar auf den Leistungsbezug aus (dazu 2.1.6).

Wann eine Überstellung in einen Mitgliedstaat zulässig ist, in dem die Existenzsicherung fraglich ist und prekäre, unsichere und entwürdigende Lebensbedingungen warten, ist in Hinblick auf ihre menschenrechtliche Vertretbarkeit Gegenstand anhaltender rechtlicher Auseinandersetzungen.

Zulässigkeit der Überstellung nicht-vulnerabler Personen nach Griechenland, Zumutbarkeit von „Schwarzarbeit“ zur Existenzsicherung

Ob eine Dublin-Überstellung unzulässig ist, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts im Zielstaat nur durch informelle Erwerbstätigkeit („Schwarzarbeit“) oder durch Unterstützung von Netzwerken von Privatpersonen möglich erscheint, beschäftigt die Gerichte seit Jahren.³¹ Höchststrichterlich haben das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht die Überstellung nicht-vulnerabler Personen nach Griechenland für zulässig erklärt. Damit knüpften die Entscheidungen an ein Urteil des BVerwG vom 21.11.2024³² an, wonach der Verweis auf Arbeit in der „Schattenwirtschaft“ im Fall der Abschiebung einer nicht-vulnerablen Person nach Italien zulässig sein kann.

Unter Verweis auf diese Entscheidung lehnte das **BVerfG am 01.04.2025**³³ die Annahme der Verfassungsbeschwerde eines afghanischen Staatsangehörigen auf einstweilige Anordnung gegen seine Überstellung nach Griechenland wegen unzureichender Begründung ab. Der Beschwerdeführer hätte nicht hinreichend dargestellt, warum die höchstgerichtliche Rechtsprechung hinsichtlich der

³¹ Siehe etwa aus der RSDB: OVG NRW, Urteil vom 20.07.2021: [Aktenzeichen 11 A 1689/20A](#); OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21.01.2021: [Aktenzeichen 11 A 1564/20.A](#) und [11 A 2982/20.A](#); VG München, Urteil vom 28.04.2023: [Aktenzeichen M 5 K 20.30163](#); wobei zu beachten ist, dass positive Entscheidungen oft im Lichte der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt ergingen.

³² BVerwG, Urteil vom 21.11.2024: Aktenzeichen 1 C 24/23 (nicht in der Datenbank, abrufbar unter <https://www.bverwg.de/211124U1C24.23.0>).

³³ BVerfG, Beschluss vom 01.04.2025: [Aktenzeichen 2 BvR 1425/24](#).

Möglichkeit, Betroffene im Geltungsbereich des Art. 3 EMRK auf „Schwarzarbeit“ zu verweisen, nicht trage.

Am **16.04.2025** verneinte auch das **BVerwG**³⁴ die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung bei Rückkehrer*innen nach Griechenland, da keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestehe, in eine Lage extremer materieller Not zu geraten. Dem Gericht zufolge verletzen die dortigen Lebensbedingungen weder Art. 3 EMRK noch Art. 4 GRC.

Der Kläger hatte geltend gemacht, dass er bei einer Rückkehr nach Griechenland der realen Gefahr menschenunwürdiger Behandlung ausgesetzt sein würde, da der Zugang zu Unterkunft, Nahrung und sanitären Einrichtungen nicht gesichert sei. Solidarische Strukturen unter Landsleuten verhinderten zwar massenhafte Obdachlosigkeit unter geflüchteten Personen, seien allerdings unsicher und könnten kein menschenwürdiges Leben garantieren. Die von den deutschen Behörden durchgeführte Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr einer Menschenrechtsverletzung erfülle aber nicht die Prüfpflichten, die nach dem EGMR (Entscheidung v. 15.10.2024³⁵) bei einem Rücknahmeabkommen bestehen.

Nach dem BVerwG sind die zugrundeliegenden Entscheidungen nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der EMRK bestünde nur, wenn ein „Mindestmaß“ an Schwere der drohenden Gefahren überschritten werde. Dem Kläger drohe keine Gefahr von entsprechender Schwere, da diesem verschiedene Wege offenstehen, seinen Lebensunterhalt zu sichern. Auch wenn es keine Garantie für eine feste dauerhafte Unterkunft gäbe, seien über Hilfsorganisationen und Unterstützungsnetzwerke von Landsleuten zumindest vorübergehend Notunterkünfte mit grundlegender sanitärer Versorgung zu finden. Dass diese nicht dauerhaft sind, sei nicht-vulnerablen Personen zuzumuten. Hinsichtlich der Existenzsicherung könne auch eine gewisse Eigeninitiative erwartet werden. Insbesondere sei „Schwarzarbeit“ vorübergehend zumutbar, solange der Zugang zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eingeschränkt ist. Zwar dürften Schutzberechtigte nicht auf kriminelle oder strafbare Tätigkeiten verwiesen werden, anders sähe es bei „Schwarzarbeit“ aus – also grundsätzlich legalen Tätigkeiten, die zur Vermeidung von Steuern und Sozialabgaben den Behörden nicht gemeldet werden. Diese Auffassung wurde infolgedessen von vielen erst- und oberinstanzlichen Gerichten aufgegriffen. Aus einer menschenrechtlichen Perspektive ist diese Rechtsprechungsentwicklung relevant, da Migrant*innen und Asylantragsteller*innen in Griechenland und Italien weiterhin besonderen Risiken für sexualisierte Ausbeutung und Arbeitsausbeutung ausgesetzt sind.³⁶

³⁴ BVerwG, Urteil vom 16.04.2025: [Aktenzeichen BVerwG 1 C 18.24](#).

³⁵ EGMR, Urteil vom 15.10.2024 - 13337/19 - H.T. gegen Deutschland und Griechenland (nicht in der Datenbank, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-237290>).

³⁶ Freedom House, Freedom in the World Report (2024): In [Greece](#), “labor laws are not always adequately enforced. Migrants and asylum seekers are especially vulnerable to trafficking for forced labor or sexual exploitation, and government efforts to combat the problem, while increasing, remain insufficient [...]”. “While [Italy](#) has implemented measures to address human trafficking and labor exploitation, both issues continue to be significant concerns, particularly concerning asylum seekers, refugees, and migrants from Eastern Europe and sub-Saharan countries. The trafficking of women and girls for sexual exploitation remains an ongoing concern [in Italy].” (Abgerufen am 01.07.2026).

Deshalb ist zu begrüßen, dass das **VG Hannover am 05.05.2025**³⁷ die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Überführung nach Griechenland für voraussichtlich rechtswidrig hielt und dem Kläger Eilrechtsschutz gewährte. Richtigerweise erklärte das VG, dass es angesichts aktueller Informationen über die Lage in Griechenland nicht die Auffassung teilen könne, wonach nicht-vulnerable, anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland nicht der Gefahr ausgesetzt seien, unter menschenunwürdigen Bedingungen leben zu müssen. Es widersprach dem BVerwG in drei wesentlichen Punkten:

- Die beachtliche Wahrscheinlichkeit von Obdachlosigkeit könne durch die Möglichkeit, privat bei Landsleuten unterzukommen, nicht verlässlich ausgeschlossen werden.
- Unterkunfts- und Unterstützungsmöglichkeiten durch nichtstaatliche Hilfsorganisationen (NGOs) könnten zwar berücksichtigt werden, es müssten allerdings aktuelle, zuverlässige und umfassende Erkenntnisse darüber vorliegen, dass diese Hilfe auch tatsächlich bei den Betroffenen ankomme.
- Hinsichtlich der Zumutbarkeit von „Schwarzarbeit“ sei nicht nur das Risiko strafrechtlicher Verfolgung durch den griechischen Staat zu berücksichtigen, sondern auch die Unsicherheit und Gefahr der Ausbeutung in illegalen Arbeitsverhältnissen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass „Schwarzarbeit“ ein menschenwürdiges Leben ermöglichen würde, vielmehr drohten Prekarität, Arbeitsrechtsverstöße und fehlende Versorgung bei Krankheit oder Arbeitsunfällen.

➔ *Aus der Perspektive der Menschenhandels-Prävention und dem Schutz von bereits betroffenen Personen sind die Entscheidungen des BVerfG und BVerwG zur Zumutbarkeit der Existenzsicherung durch „Schwarzarbeit“ zutiefst problematisch. Das Risiko einer (Re-)Viktimisierung wird verstärkt, da die Existenzsicherung durch „Schwarzarbeit“ ein besonderes Risiko birgt, in ausbeuterische Situationen zu gelangen.*

Rechtsschutz gegen Überstellung nach Griechenland wegen Vulnerabilität aufgrund psychischer Erkrankung

Bei Personen mit besonderen Vulnerabilitäten berücksichtigen die Gerichte die individuellen Umstände häufig in besonderem Maße. So gewährte das **VG Berlin am 28.08.2025**³⁸ einem in Griechenland schutzberechtigt anerkannten Palästinenser einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Rückführung, nachdem dieser glaubhaft machte, unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode zu leiden. Es sei ernstlich zweifelhaft, dass der Antragsteller unter den schwierigen Bedingungen für anerkannt Schutzberechtigte in Griechenland seine Existenz sichern könnte. Es sei insbesondere unklar, inwieweit die in Griechenland zur Verfügung stehende Notversorgung die dringend notwendige Fortführung seiner psychotherapeutischen und psychiatrischen Behandlung ermöglichen könne. Die dem Antragsteller drohenden Bedingungen seien mit Art. 4 GRC unvereinbar.

³⁷ VG Hannover, Beschluss vom 05.05.2025: [Aktenzeichen 15 B 2836/25](#).

³⁸ VG Berlin, Beschluss vom 28.08.2025: [Aktenzeichen VG 34 L 370/25 A](#).

Dass bei Betroffenen von Menschenhandel, sexualisierter Gewalt und psychischen Erkrankungen die reale Gefahr von weiterer Ausbeutung, erneuter Gewalt, Obdachlosigkeit und fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Aufnahmestaat ernsthaft geprüft werden muss, zeigen auch **drei Entscheidungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau vom 04.07.2025** (CEDAW-Ausschuss).³⁹ Danach könne sich im Hinblick auf die erlebte Gewalt und Traumatisierung ergeben, dass eine Überstellung menschenrechtswidrig sei. Die Identifikation einer solchen Vulnerabilität setze zunächst eine individuelle, tiefgehende und traumasensible Prüfung voraus. Die Prüfung dürfe nicht schematisch erfolgen, sondern müsse sich an den Bedürfnissen der Betroffenen orientieren. Der Ausschuss kritisierte die Art und Weise der Durchführung der gerichtlichen Überprüfung der Überstellung nach Griechenland bei zwei Betroffenen von sexualisierter Gewalt und Zwangsverheiratung, sowie dem Bruder einer der Beschwerdeführer*innen. Verspätet vorgetragene sexualisierte Gewalt hätte aufgrund möglicher Traumatisierung der Betroffenen nicht einfach als verspätet zurückgewiesen werden dürfen. Auch Sprachbarrieren seien nicht hinreichend berücksichtigt worden und dem Bedürfnis nach einer weiblichen Übersetzerin und Anhörerin sei nicht ausreichend Rechnung getragen worden.

➔ *Wichtig ist für Betroffene und Beratungsstellen allerdings, dass die Feststellung besonderer Vulnerabilität, wie sie oft bei Betroffenen von Menschenhandel in der Zeit nach Entziehung aus dem Abhängigkeitsverhältnis vorliegen wird, einer Überstellung entgegenstehen kann. Auch zeigen Entscheidungen wie die des VG Hannover, dass trotz restriktiver höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Überprüfung aktueller Bedingungen erfolgreich sein kann.*

2.1.6 Leistungskürzungen/-entfall

Das AsylbLG sieht bei verschiedenen Sachverhalten eine Leistungskürzung oder den vollständigen Entfall von Leistungen vor. Die Vereinbarkeit mit Unions- und Verfassungsrecht ist Gegenstand anhaltender rechtlicher Auseinandersetzungen.

Leistungskürzungen/-entfall bei Dublin-Fällen

Eine bevorstehende Dublin-Überstellung wirkt sich unmittelbar auf den Leistungsbezug aus. Schon vor der Abschiebung, sobald die Zulässigkeit der Überstellung festgestellt ist, können die ohnehin eher knappen Leistungen nach § 3 bzw. § 3a AsylbLG unter den Voraussetzungen des § 1a AsylbLG gekürzt oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 AsylbLG eingestellt werden.

Bis zur Einführung dieser Regelungen war „lediglich“ eine Kürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG (aF) auf Überbrückungsleistungen möglich. Diese betraf Ausländer*innen, die ausschließlich im Fall der Sekundärmigration auf Grundlage der Dublin-III-VO vollziehbar ausreisepflichtig waren. Den ausreisepflichtigen Personen wurden lediglich Sachleistungen für Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe für den Krankheitsfall gewährt, aber etwa

³⁹ Ausschuss der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), Feststellung vom 04.07.2025: [Aktenzeichen CEDAW/C/91/D/171/2021](#), [CEDAW/C/91/D/169/2021](#) und [CEDAW/C/91/D/172/2021](#).

keine Geldleistungen zum Kauf von Fahrkarten oder Kommunikationsmitteln (sog. Brot-Seife-Wasser Leistungen).

Mit der Einführung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG als Teil des „Sicherheitspakets“ der Regierung hat sich die Lage erneut verschärft: Nach der Reform sollte ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen auf einen Zeitraum von zwei Wochen beschränkt werden, wenn ein Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und die Abschiebung gemäß § 34a Abs. 1 S. 1 Fall 2 AsylG angeordnet wurde.

Schon während der alten Rechtslage wurde in Frage gestellt, ob das von § 1a Abs. 7 AsylbLG (aF) vorgesehene Leistungsniveau den Mindestanforderungen der Aufnahmerichtlinie (AufnRL) genüge. Denn nach Art. 17 Abs. 2 und 5 AufnRL aF (i.V.m. Art 1 und 20 GRC) musste auch für Dublin-Fälle ein angemessener Lebensstandard gesichert werden, der den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Kürzungen dürfen nicht zur Einschränkung der Menschenwürdegarantie führen.

Das **Bundessozialgericht** legte deshalb dem EuGH zur Entscheidung die Frage vor, ob eine Regelung mit EU-Recht vereinbar ist, nach der vollziehbar Ausreisepflichtige innerhalb der Überstellungsfrist ausschließlich einen Anspruch auf Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege sowie Behandlung im Krankheitsfall und u. U. Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts haben.⁴⁰

In einer wichtigen **Entscheidung vom 04.06.2026** entschied der **EuGH**⁴¹ nun, dass es nicht zulässig sei, Leistungen um den Bedarf an Kleidung und Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu kürzen. Letztere seien notwendig, um „zu einem Minimum an Selbstbestimmung zu verhelfen“. Denn nur so bestünde die Möglichkeit zum Kauf von Fahrkarten, Kommunikationsmitteln oder Körperpflegeprodukten sowie zu einem Mindestmaß an Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Der Umstand, dass gegen Asylsuchende im Dublin-Verfahren eine vollziehbare Überstellungsentscheidung getroffen worden sei, stelle keine Rechtfertigung für Herabsenkung der Leistungen auf ein Niveau dar, das den angemessenen Lebensbedarf nicht gewährleiste. Die Verpflichtung des Mitgliedstaats ende erst, wenn die ausreisepflichtige Person tatsächlich in den Bestimmungsstaat überstellt wurde. Die Aufnahmerichtlinie enthalte auch keine Ausnahmenvorschrift, die einen Leistungsentzug bei einer vollziehbaren Überstellungsentscheidung ermögliche.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Aufnahmerichtlinie zum 12.06.2026 besteht nun eine Rechtsgrundlage für den Leistungsentzug in Dublin-Fällen: Art. 21 UAbs. 1 AufnRL (nF) sieht vor, dass der Anspruch von Personen auf im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen eingeschränkt werden kann, etwa wenn eine Überstellung nach Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO) bevorsteht. Die Mitgliedstaaten sollten aber „in jedem Fall Zugang zu medizinischer Versorgung und einen Lebensstandard für Antragsteller gewährleisten, der im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta, und anderen internationalen Verpflichtungen, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes,

⁴⁰ BSG vom 25.07.2024 – B 8 AY 6/23 R, nicht in der Datenbank, Papierfundstelle: NZS 2025, 221.

⁴¹ EuGH, Urteil vom 04.06.2026: [Aktenzeichen C-621/24](#).

steht. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere für den Lebensunterhalt und die Grundbedürfnisse des Antragstellers in Bezug auf körperliche Unversehrtheit, Würde und zwischenmenschliche Beziehungen sorgen“ (Erwägungsgrund 47).

Da in der neuen AufnRL nach wie vor die Sicherung von Grundbedürfnissen verankert ist (Art. 19 und 20), kann auch nach ihrem Inkrafttreten die Entscheidung des EuGHs vom 04.06.2026 keineswegs als überholt angesehen werden. Bedeutsam ist die Feststellung, dass Kleidung sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu den Grundbedürfnissen gehören, welche bis zur tatsächlichen Überstellung in den anderen Staat zu gewähren sind.

Auch dem seit den Verschärfungen des Sicherheitspakets in § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 AsylbLG vorgesehenen vollständigen Leistungsentzug erteilte der EuGH damit eine Absage. Anders sah das zwar noch das LSG Thüringen, das am 16.05.2025⁴² erklärte, keine Zweifel an der Unionsrechts- oder Verfassungskonformität zu hegen. Da sich die „rechtliche und tatsächliche Möglichkeit“ der Ausreise aus der Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtling (BAMF) ergebe, lägen die Voraussetzungen für eine Leistungskürzung vor. Auffallend ist, dass das Gericht diese Auffassung trotz einer laufenden Debatte in Rechtsprechung und Literatur nicht begründete, sondern lediglich auf die Natur des Verfahrens (Eilrechtsschutz) verwies. Eilrechtsschutz ist oftmals der einzige Weg, um insbesondere bereits vulnerable und ggf. viktimisierte Personen vor einer weiteren Verletzung ihrer Rechte zu schützen. Dass ein LSG es nicht für erforderlich hält, eine mögliche Verletzung von Unions- oder Verfassungsrecht sorgfältig zu prüfen, gibt Grund zur Sorge.

Die Anforderungen an die Prüfung präzisiert auch das **LSG Sachsen-Anhalt**. Das LSG stellte in seiner **Entscheidung vom 19.01.2026**⁴³ klar, dass hinsichtlich der „rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit“ der Ausreise im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG nicht allein auf die Feststellungen des BAMF abgestellt werden könne. Aus verfassungsrechtlichen Gründen könne keine Bindung an isolierte Feststellungen des BAMF angenommen werden. Vielmehr seien die Voraussetzungen im Rahmen der Leistungsentziehung ausnahmsweise inzident zu prüfen. Im vorliegenden Fall war es dem Antragsteller zu keinem Zeitpunkt möglich bzw. gestattet, freiwillig nach Spanien auszureisen, wo ihm internationaler Schutz zuerkannt worden war. Das Überstellungsverfahren sieht eine freiwillige Ausreise als eigenständige Möglichkeit der Beendigung des Aufenthalts nicht vor. Die Überstellung erfolgt stets im Rahmen eines behördlich überwachten Verfahrens, das im zu prüfenden Fall nie vorbereitet wurde. Insbesondere könne die rechtlich noch durch weitere Schritte einer anderen Behörde zu verwirklichende Ausreise unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht dadurch „erzwungen“ werden, dass dem Menschen das Existenzminimum verweigert wird. Die Sicherstellung des Existenzminimums müsse dort verwirklicht werden, wo sich der Mensch tatsächlich aufhält, und ist migrationspolitisch nicht zu relativieren, stellte das LSG klar.

⁴² LSG Thüringen, Beschluss vom 16.05.2025: Aktenzeichen L 8 AY 222/25 B ER, abrufbar unter <https://www.asyl.net/rsdb/m33410>. Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschluss vom 30.06.2025: Aktenzeichen 1 BvR 1200/25, abrufbar unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2025/06/rk20250630_1bvr120025.html?nn=68112.

⁴³ LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.01.2026: [Aktenzeichen L 8 AY 32/25 B ER](#).

Ähnliche Zweifel an der Unions- und Verfassungskonformität von Leistungsausschlüssen bzw. erheblichen Kürzungen bei Dublin-Fällen äußerte das **SG Düsseldorf (Entscheidung vom 18.12.2025⁴⁴)**. Das Recht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums könne migrationspolitisch nicht relativiert werden. Es umfasse neben der physischen Existenz auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Neben der reinen Versorgung sei deshalb ein Barbetrag zur Verwendung für die Befriedigung von persönlichen, jedem Individuum eigenen, Bedürfnissen zu gewähren. Die mögliche psychische Erkrankung der Antragstellerin könne zusätzlich dazu führen, dass ihr Bedarf an persönlicher Gestaltung und Freizeit stärker berücksichtigt werden müsse.

- ➔ *Da nach Ablauf der Bedenk- und Stabilisierungsfrist eine Dublin-Überstellung wieder möglich ist, sind diese Entscheidungen für Betroffene von Menschenhandel von besonderer Bedeutung. Die Rechtsprechung zur Unzulässigkeit von Leistungskürzungen unter das Existenzminimum und die Einordnung von Kleidung und Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs als Teil der Grundbedürfnisse ist für die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung relevant.*
- ➔ *Ebenfalls bedeutsam ist die Feststellung, dass eine mögliche psychische Erkrankung bei der Gewährung von Leistungen zur persönlichen Gestaltung und Freizeit zu berücksichtigen ist, da Betroffene von Menschenhandel infolge ihrer Erfahrungen häufig unter psychischen Erkrankungen leiden.*

Leistungskürzungen bei (angeblicher) Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit

Nicht nur in Dublin-Fällen können Drittstaatsangehörige von harten Leistungskürzungen betroffen sein. Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 S. 1, 2 AsylbLG ermöglicht bei unbegründeter Ablehnung einer zur Verfügung gestellten Arbeitstätigkeit die Kürzung staatlicher Leistungen. Dabei handelt es sich nicht um eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt, sondern um Tätigkeiten gegen eine Aufwandsentschädigung von 0,80 EUR, die „der Allgemeinheit dien[en]“. Nach der Kürzung verbleiben den Betroffenen lediglich Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft, Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, die als Sachleistungen erbracht werden sollen („Bett, Brot, Seife“).

Das **SG Karlsruhe** sah in seinem **Beschluss vom 12.01.2026⁴⁵** diese Kürzungen als offensichtlich verfassungswidrig an. Der Bescheid der Ausländerbehörde über die Aufhebung der Gewährung von Leistungen an einen somalischen Staatsangehörigen mit Duldung nach § 60a AufenthG sei rechtswidrig, da er formellen Mängeln unterlag, die Behörde ihrer Beweis- und Substantiierungslast nicht nachgekommen war und insbesondere § 5 Abs. 4 S. 1 bis 3 AsylbLG evident verfassungswidrig sei. Da am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein schützenswertes Interesse bestehe, ordnete das SG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers an. Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit bemängelte das Gericht die verspätete Anhörung (sieben Monate nach Erlass des Bescheids). Die Möglichkeiten des Antragstellers zur Rechtsverteidigung seien

⁴⁴ SG Düsseldorf, Beschluss vom 18.12.2025: [Aktenzeichen S 22 AY 53/25](#).

⁴⁵ SG Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2026: [Aktenzeichen S 12 AY 3874/25 ER](#).

dadurch stark eingeschränkt, z. B. da etwaige Zeug*innen aus seinem Heim möglicherweise bereits abgeschoben wurden. Zudem sei die Anhörungsfrist von einer Woche gerade nach so langer Zeit zu kurz für eine angemessene Rechtswahrnehmung. Das SG erklärte, es dränge sich „der Eindruck auf, dass der Antragsgegner absichtlich eine übermäßig kurze Anhörungsfrist gesetzt haben könnte, damit der Antragsteller außerstande bleibt, Entschuldigungsgründe in substantiiertem Form vorzutragen“ (Rn. 20).

Materiell sei die Beschränkung rechtswidrig, da, selbst wenn die Ausländerbehörde das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 4 S. 1-3 AsylbLG hinreichend dargelegt hätte (was das Gericht verneint), diese Vorschrift aufgrund ihrer offensichtlichen Verfassungswidrigkeit nicht anzuwenden sei. Denn die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten durch belastende Sanktionen müsse verhältnismäßig, also zur Erreichung eines legitimen Zieles geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Der betroffenen Person müsse es bei der Streichung existenzsichernder Leistungen tatsächlich möglich sein, die Minderung durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden.

Das SG stellte fest, dass die Kürzung bereits keinen legitimen Zweck verfolgte. Denn § 5 Abs. 4 S. 1-3 AsylbLG diene nicht der Integration in den Arbeitsmarkt, sondern gleiche einer bloßen „Beschäftigungstherapie“ mit erzieherischem Charakter“ gegen eine „beschämend niedrige“ Aufwandsentschädigung. Eine solche Pflicht zur Arbeitsaufnahme sei für Personen ohne regulären Zugang zum Arbeitsmarkt verfassungsrechtlich äußerst problematisch.

Jedenfalls sei die Leistungskürzung an diesen Zwecken gemessen nicht verhältnismäßig. Insbesondere die weitgehende Streichung des soziokulturellen Existenzminimums sei unzulässig. Dazu führt das Gericht aus: „Diese Reduzierung der Leistungen auf die Sicherung des physischen Existenzminimums ist mit der **einheitlichen grundrechtlichen Garantie aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, die sowohl das physische als auch das soziokulturelle Existenzminimum umfasst**, nicht zu vereinbaren. „Der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.““ (Rn. 36, Hervorhebung durch die Verfasserin).

2.1.7 Leistungsumfang

Für Betroffene sind neben der grundsätzlichen Gewährung von Leistungen und Leistungshöhe auch Fragen zum konkreten Leistungsumfang von Bedeutung.

EuGH (01.08.2025): Gewährleistung von Grundbedürfnissen auch bei erschöpften Kapazitäten

Am **01.08.2025** bekräftigte der **EuGH** in einer bedeutenden Entscheidung⁴⁶, dass Mitgliedstaaten auch bei einem plötzlichen Anstieg der Zahlen von Schutzsuchenden verpflichtet seien, Antragsteller*innen auf internationalen Schutz materielle Leistungen wie Unterkunft, Verpflegung und Hygieneartikel zu gewähren. Aus der Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU) ergebe sich eine Verpflichtung zur Gewährleistung von Grundbedürfnissen auch bei erschöpften Kapazitäten. Eine die Staatshaftung ausschließende höhere Gewalt liege auch in Ausnahmesituationen so lange nicht vor, wie es dem

⁴⁶ EuGH, Urteil vom 01.08.2025: [Aktenzeichen C-97/24](#).

Mitgliedsstaat möglich ist, Notlösungen zu schaffen. Ein Organisationsversagen könne einen hinreichend qualifizierten Verstoß darstellen und Haftungsansprüche begründen.

- ➔ *Eine wichtige Entscheidung. Doch es bleibt abzuwarten inwiefern die deutsche Leistungspraxis diese aufgreift – etwa in Bezug auf die Bereitstellung angemessener spezialisierter Unterkünfte für Betroffene von Menschenhandel. Zu begrüßen ist die Bekräftigung, dass Organisationsversagen auch bei einem plötzlichen Hilfebedarf ausdrücklich keine Haftungsansprüche ausschließt.*

BSG (29.02.2024): Übernahme stationärer psychiatrischer Behandlung nach § 4 Abs. 1 AsylbLG

Das **BSG** weist in seiner Entscheidung vom **29.02.2024**⁴⁷ die Revision des Sozialamts gegen die Verurteilung zur Kostenübernahme für die stationäre psychiatrische Behandlung eines Asylbewerbers zurück. Der afghanische Asylbewerber bezog nach der Ablehnung seines Asylgesuchs Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG.

Der Kläger wurde nach einem Suizidversuch seines Mitbewohners als Notfall wegen Verdachts einer schweren depressiven Episode und posttraumatischer Belastungsstörung zu einer vierwöchigen Behandlung stationär aufgenommen. Er hatte am Tag seiner Aufnahme einen Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialamt gestellt, welcher abgelehnt wurde, da es sich nicht um eine akute, schmerzhaftes Erkrankung handele. Auch ein früherer Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten zur Teilnahme an einer ambulanten Stabilisierungsmaßnahme in einem Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge war abgelehnt worden.

Das BSG entschied, dass eine vollstationäre psychiatrische Behandlung des Klägers zur Sicherung seiner Gesundheit unerlässlich gewesen sei. Auch wenn Leistungen nach AsylbLG grundsätzlich nur vorübergehend konzipiert sind, müsse behandelt werden, wenn andernfalls eine irreversible oder akute Verschlechterung während des (prognostisch) verbleibenden Aufenthalts in Deutschland drohe. Die Entscheidung erteilt richtigerweise der bisher verbreiteten Lesart, nach welcher die Übernahme der Kosten „zur Behandlung akuter Erkrankungen“ chronische Erkrankung nicht umfasse, eine Absage. „Der Begriff der von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erfassten ‚akute Erkrankung‘ ist [...] dahin auszulegen, dass unter eine ‚akute Erkrankung‘ bei bestehenden (ggf. chronischen) Erkrankungen auch ein laufender Behandlungsbedarf oder ein neu eingetretener Behandlungsbedarf wegen einer Verschlimmerung fällt, der eine Behandlung aus medizinischen Gründen unaufschiebbar werden lässt.“ Auch dürfe das Leistungsangebot für psychisch Erkrankte nicht hinter dem bei körperlichen Erkrankungen zurückbleiben, § 4 AsylbLG erfasse daher auch akute psychische Erkrankungen.

- ➔ *Diese Entscheidung ist für Betroffene von Menschenhandel von besonderer Bedeutung, da diese in Folge ihrer Viktimisierung häufig unter chronischen (körperlichen und psychischen) Erkrankungen leiden.*
- ➔ *Fraglich ist jedoch, ob die Durchsetzung dieser Rechte weiterhin den Betroffenen und Unterstützungsstrukturen obliegt, da sich diese im Einzelfall herausfordernd gestaltet. Wichtig wäre eine Anpassung der Entscheidungspraxis der Sozialämter; diese genügt bislang nicht den rechtlichen Standards.*

2.2 Anspruch auf Leistungen für Freizügigkeitsberechtigte

Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger*innen können grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II und SGB XII beantragen. Aufgrund zahlreicher Ausschlussstatbestände in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 23

⁴⁷ BSG, Urteil vom 29.02.2024: [Aktenzeichen B 8 AY 3/23 R](#).

Abs. 3 S. 1 SGB XII, die insbesondere nicht erwerbstätige EU-Bürger*innen betreffen, stellt dies für Betroffene von Menschenhandel regelmäßig eine Herausforderung dar.

Betroffene von Menschenhandel erhalten innerhalb der ersten drei Monate Leistungen nach SGB II oder SGB XII. Die Leistungsanträge werden in der Praxis oft abgelehnt, da dies bei Jobcentern häufig nicht bekannt ist.

*Leistungen nach dem SGB II für EU-Bürger*innen bei Opferzeug*innen gem. § 25 Abs. 4, 4a oder 4b AufenthG aufgrund fehlender längerfristiger Bleibeperspektive*

Umstritten ist auch die Frage, ob ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4 AufenthG (aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen) oder § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG (für Betroffene von Menschenhandel oder Ausbeutung, die in einem Strafverfahren aussagen) eine Ausnahme vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II darstellt. Nach dieser Vorschrift haben Ausländer*innen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

Eine folgenreiche Entscheidung dazu traf das **LSG Niedersachsen-Bremen am 17.09.2025**.⁴⁸ Der Rechtsauffassung des LSG zufolge hat die polnische Klägerin (Zeugin und mutmaßlich Geschädigte in einem Verfahren wegen Zwangsprostitution) auch beim Vorliegen eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 4 oder 4a AufenthG keinen Anspruch auf SGB II Leistungen.

Die Klägerin hatte vorgetragen, ihr stünde als Opfer des Menschenhandels ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG zu, das der Beklagte fiktiv⁴⁹ neben dem Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Arbeitssuche für EU-Bürger hätte prüfen müssen. Aufgrund der Dauer des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens handele es sich bei einem Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a AufenthG nicht nur um einen „kurzen“ Aufenthalt, sodass sie vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ausgenommen sei und einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II habe. Hilfsweise beantragte die Klägerin die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG in voller Höhe, weiter hilfsweise Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 S. 3 u. 5 SGB XII.

Das Gericht verurteilte den Beklagten lediglich zur Gewährung von Überbrückungsleistungen. Dies sind Mindestleistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes, die unter den regulären Leistungen der Sozialhilfe liegen und zeitlich begrenzt sind. Dass der Klägerin keine Leistungen nach SGB II/XII zustünden, begründete das LSG folgendermaßen:

Die Klägerin verfüge im Streitzeitraum über kein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU), da sie keiner Erwerbstätigkeit nachginge. Ob ihr ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG aus

⁴⁸ LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.09.2025: [Aktenzeichen L 13 AS 245/24](#).

⁴⁹ Insoweit stimmte das LSG der Klägerin zu: Entscheidend sei nicht der Titel, sondern das Vorliegen des Aufenthaltsrechts. Insoweit sei unschädlich, dass ein solcher Aufenthaltstitel von dem Migrationsamt Bremen in Bezug auf die Klägerin nicht erteilt worden ist. Erforderlich ist nur eine fiktive Prüfung, ob neben einem Aufenthaltsrecht allein zum Zwecke der Arbeitsuche auch andere Aufenthaltszwecke den Aufenthalt von Unionsbürger*innen im Inland rechtfertigen konnten. Das AufenthG sei wegen des Günstigkeitsprinzips gem. § 11 Abs. 14 S. 1 FreizügG/EU auch auf Unionsbürger*innen anwendbar.

humanitären Gründen oder § 25 Abs. 4a AufenthG zustehe, könne dahinstehen. Denn diese vermitteln – nach Rechtsauffassung des LSG – keine längerfristige Bleibeperspektive und rechtfertigen somit keine Ausnahme vom Ausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II.

Mit dieser äußerst kontroversen Entscheidung wendet sich das Gericht gegen die Auffassung anderer Gerichte, insbesondere aber auch gegen die Bundesagentur für Arbeit, die diesen Anspruch richtigerweise in einer fachlichen Weisung bestätigt.⁵⁰ Dass es sich nur um ein „vorübergehendes“ Aufenthaltsrecht handelt, mag zwar zutreffen. Allerdings ist es falsch, einen „vorübergehenden“ Aufenthalt mit einem „kurzen“ Aufenthalt gleichzusetzen, der den Zugang zum SGB II-Leistungssystem nicht eröffnen soll. Denn es besteht die Möglichkeit der Verlängerung auch nach Ende des Strafverfahrens, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der betroffenen Person im Bundesgebiet erfordern (§ 25 Abs. 4a S. 3 AufenthG, außergewöhnliche Härte). Auch kann die Erwerbstätigkeit nach § 25 Abs. 4a, Abs. 1 S. 3 2. Hs. AufenthG i.V.m. § 4a Abs. 1 AufenthG mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.⁵¹ Weiterhin erfordert das Verbot der Schlechterstellung von Unionsbürger*innen, den Leistungsausschluss nicht anzuwenden, wenn nicht-unionsangehörige Betroffene Leistungen nach dem SGB erhalten, solange sie sich in Deutschland aufhalten. Denn gem. § 11 FreizügG/EU sind die Regeln für Drittstaatsangehörige anzuwenden, wenn diese eine günstigere Rechtsstellung vermitteln – und Drittstaatsangehörige erhalten vorliegend SGB-Leistungen.

Das LSG hat die Revision zugelassen, um diese strittige Frage der höchstrichterlichen Klärung zuzuführen; das Verfahren ist aktuell beim BSG (B 7 AS 21/25 R) anhängig.

- ➔ *Für betroffene Unionsbürger*innen ist die Entscheidung schwerwiegend, da sie die ohnehin oft missverstandene Rechtslage weiter verdunkelt. Es ist zu befürchten, dass die Entscheidung dazu beiträgt, dass Betroffenen von Menschenhandel Leistungen verwehrt werden, die ihnen zustehen und die sie benötigen, um sich erholen und stabilisieren zu können.*
- ➔ *Der geringe Leistungsumfang bei Überbrückungsleistungen sowie die fehlende Bleibeperspektive sind für Betroffene von Menschenhandel besonders einschneidend und bergen das Risiko der erneuten Viktimisierung oder Obdachlosigkeit.*

Aufenthaltsstatus und Leistungsbezug bei Eltern von Kindern mit Unionsbürgerschaft

Die Eltern von Kindern mit Unionsbürgerschaft können einen Anspruch auf Gewährung eines Aufenthaltsrechts mit Leistungsbezug nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG haben.

In einer **Entscheidung vom 01.08.2025** sprach der **EuGH**⁵² dem Vater eines polnischen Kindes mit einem von der Mutter abgeleitetem Daueraufenthaltsrecht einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG zu. Das Aufenthaltsrecht sei vorteilhaft

⁵⁰ Bundesagentur für Arbeit, [Fachliche Weisungen § 7 SGB II](#), Stand 08.05.2026.

⁵¹ Vgl. die überzeugenden Ausführungen des LSG Nordrhein-Westfalen in einem Beschluss vom 14.02.2018 ([Aktenzeichen L 7 AS 2380/17 B ER & L 7 AS 2381/17 B](#)) zu § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

⁵² EuGH, Urteil vom 01.08.2025: [Aktenzeichen C-397/23](#).

gegenüber dem reinen Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche, da es zum Bezug von Leistungen nach SGB II/XII berechtige.

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG sei für nicht-deutsche Elternteile eines deutschen Kindes zum Zwecke des Familiennachzugs geschaffen worden. Allerdings sei die Regelung im Lichte des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Art. 24 Freizügigkeitsrichtlinie) und des Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 18 AEUV) so auszulegen, dass auch die Eltern eines Kindes mit Unionsbürgerschaft einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten. Andernfalls handele es sich um eine unzulässige Diskriminierung von Unionsbürger*innen – in diesem Fall des Kindes – gegenüber deutschen Staatsbürger*innen, da eine günstige Rechtsstellung verweigert würde: Ein Aufenthaltsrecht mit Leistungsbezug für den Vater sei für das Kind vorteilhaft, da es die Ausübung der Personensorge ermögliche.

In Anlehnung an das Urteil des EuGH sprach auch das **LSG NRW am 11.12.2025**⁵³ einer bulgarischen Mutter, die nicht mit dem (bulgarischen) Vater ihres (ebenfalls bulgarischen) Kindes verheiratet war, Leistungen nach SGB zu. Die Mutter könne sich auf ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG berufen.

2.3 Anspruch auf Leistungen nach Sozialem Entschädigungsrecht

Alternativ zu den dargestellten Leistungen gibt es das Soziale Entschädigungsrecht. In bestimmten Fällen vorteilhaft ist, dass es nicht an die aufenthaltsrechtliche Stellung anknüpft. Die Neuregelung im SGB XIV – in Kraft seit dem 01.01.2024 – bringt vielversprechende Änderungen.

Das zuvor geltende Opferentschädigungsgesetz (OEG) umfasste ausschließlich körperliche Angriffe. Die vielen Betroffenen von Menschenhandel, gegen die Zwang zu ausbeuterischen Tätigkeiten nur psychisch, z. B. durch Drohungen, vermittelt wurde, blieben danach ohne Entschädigung.⁵⁴ Nach § 13 Nr. 2 SGB XIV können nun auch nach einer psychischen Gewalttat Leistungen nach dem SGB XIV bezogen werden. Dazu gehört ausdrücklich auch Menschenhandel, § 13 Abs. 2 SGB XIV. Die auch hinsichtlich Leistungen in Folge psychischer Gewalt geltende Beweiserleichterung nach § 4 Abs. 4 SGB XIV ist zu begrüßen. Demnach genügt zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge nun die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Diese ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht. Neu sind auch Leistungen zur schnellen Hilfe nach §§ 29 ff. SGB XIV (Fallmanagement zur Ermittlung des möglichen Hilfebedarfs sowie Leistungen in einer Traumaambulanz).

Es mag zwar noch zu früh sein, um abzuschätzen, ob das neue SGB XIV den Zugang zu sozialen Entschädigungen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung verbessern wird. Die folgende

⁵³ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.12.2025: [Aktenzeichen L 19 AS 1079/23](#). Da das Jobcenter selbst nach einem Hinweis des LSG auf das Urteil des EuGHs den Anspruch der Klägerin nicht anerkannte, wurde das Jobcenter zu Zahlung von 1.500 EUR Schadensersatz verurteilt.

⁵⁴ KOK e.V., [Rechtsberatung des KOK e.V. - Bericht](#) (2020/2021), S. 36.

Entscheidung des SG Hannover stellt aber bereits die Standards für die Gewährung vorläufiger Leistungen nach § 119 SGB XIV dar. § 119 SGB XIV ermöglicht schnelle Entscheidungen sowie die Gewährung vorläufiger Leistungen (z. B. Krankenbehandlung oder Teilhabe) bevor der Anspruch festgestellt ist, wenn die Voraussetzungen für Leistungen wahrscheinlich gegeben sind, um Betroffenen rasche Unterstützung zu geben.

SG Hannover (31.03.2025): Vorläufige Leistungen für Betroffene eines Säureangriffs⁵⁵

Das **SG** entschied über die Betroffene eines Säureangriffs durch ihren Ex-Partner. Sie beantragte vorläufige Leistungen gemäß § 119 SGB XIV bzw. vorläufige Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 93 SGB XIV. § 93 SGB XIV regelt Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Sicherung des Existenzminimums für Opfer von Gewalttaten und deren Hinterbliebene, wenn andere Mittel nicht ausreichen. Der Verwaltungsbehörde steht im Hinblick auf den Erlass einer vorläufigen Entscheidung ein Entschließungsermessen zu.

Das Gericht entschied, dass ein Anordnungsanspruch wegen einer Ermessensreduzierung auf Null bestehe, da die Antragstellerin unstreitig Opfer eine Gewalttat geworden sei, voraussichtlich dauerhafte Gesundheitsschäden erlitten habe und ihre Mittellosigkeit glaubhaft gemacht habe. Die Leistungen seien gem. § 28 SGB XIV vorrangig im Verhältnis zu Leistungen anderer Träger.

EuGH (07.11.2024): Entschädigung auch für nahe Familienangehörige⁵⁶

Das Recht auf Entschädigungsleistungen naher Familienangehöriger der unmittelbar von vorsätzlich begangenen Gewalttaten Betroffenen konkretisierte der **EuGH** in einer Entscheidung vom 07.11.2024. Mitgliedstaaten seien gem. Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten (2004/80/EG) verpflichtet, das Leid der Betroffenen und ihrer Angehörigen in adäquatem Umfang auszugleichen und zur Wiedergutmachung des erlittenen Schadens beizutragen. Der Ausgleich dürfe nicht lediglich symbolischer Natur sein oder offensichtlich unzureichend ausfallen. Automatische Ausschlüsse bestimmter Angehöriger seien unzulässig. Pauschale Entschädigungen seien nur zulässig, wenn die Entschädigungstabelle hinreichend detailliert ausgestaltet sei, um eine angemessene und angepasste Gewährung sicherzustellen.

2.4 Weitere Entscheidungen mit Leistungsbezug

SG Karlsruhe (17.09.2024): Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) bei Frauenhäusern

Das **SG Karlsruhe** erkannte an,⁵⁷ dass Jobcenter-Mitarbeiter*innen kein Zutrittsrecht zu den Wohnräumen eines Frauenhauses haben. Ein Zutrittsrecht für Jobcenter-Mitarbeiter*innen zu den Wohnräumen eines Frauenhauses ohne richterlichen Beschluss würde gegen Art. 13 GG verstoßen. Frauenhäuser seien als besonders schutzbedürftige Räume anerkannt und vom Grundrecht auf die

⁵⁵ SG Hannover, Beschluss vom 31.03.2025: [Aktenzeichen S 66 VE 9/25 ER](#).

⁵⁶ EuGH, Urteil vom 07.11.2024: [Aktenzeichen C-126/23](#).

⁵⁷ SG Karlsruhe, Urteil vom 17.09.2024: [Aktenzeichen S 12 AS 1843/22](#).

Unverletzlichkeit der Wohnung umfasst. Gerade Frauen, die vor häuslicher Gewalt in einer fremden Umgebung Zuflucht nehmen, seien besonders schutzwürdig in Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG. Das Betreten von Wohnräumen durch Personal des Jobcenters zu Inspektionszwecken stelle verfassungsrechtlich eine „Durchsuchung“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 GG dar. Wohnungsdurchsuchungen dürfen grundsätzlich nur aufgrund richterlichen Beschlusses und nur in der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Damit weicht das SG von bisheriger Rechtsprechung ab, wonach unter gewissen Anforderungen Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 SGB II über ein Betretungsrecht zwischen Jobcenter und Frauenhaus zulässig sind⁵⁸. Diese richterrechtliche Entwicklung sieht das Gericht als offensichtlich verfassungswidrig an – § 17 Abs. 2 SGB II stelle keine taugliche Ermächtigungsgrundlage dar, um den Zutritt zu Wohnräumen in Frauenhäusern zur Qualitätsprüfung zu erzwingen.

EGMR und IAGMR: Staatliche Untersuchungspflicht und Unterstützungsleistungen

In die Datenbank aufgenommenen Entscheidungen internationaler Gerichte lassen eine Stärkung der staatlichen Verantwortung für die Verhinderung und Untersuchung von Sklaverei und Menschenhandel erkennen. In „**B.B. gegen Slowakei**“ (vom 24.10.2024)⁵⁹ und „**T.V. gegen Spanien**“ (vom 10.10.2024)⁶⁰ bestätigte der EGMR seine Rechtsprechung zur staatlichen Untersuchungspflicht aus Art. 4 EMRK⁶¹. Die aus dem Verbot von Menschenhandel und Sklaverei folgenden positiven Pflichten des Staates würden verletzt, wenn trotz Anhaltspunkten keine effektive Untersuchung der Menschenhandelsvorwürfe durchgeführt werde. Kritisiert wurden in den Entscheidungen u. a. die

- erhebliche Verzögerungen von Ermittlungen,
- fehlende Durchführung offensichtlicher Ermittlungsschritte (z. B. Befragung relevanter Zeug*innen, Überprüfung von Widersprüchen in den Aussagen der Beschuldigten),
- unzureichende Zusammenarbeit mit den Behörden anderer Länder sowie die
- fehlende Berücksichtigung der besonderen Verletzlichkeit von Kläger*innen und der fehlende Schutz ihrer Verfahrensrechte.

Die Verletzung könne, so der EGMR, ggf. Staatshaftungsansprüche begründen. Damit befindet sich die Rechtsprechung des EGMR im Einklang mit internationalen Entwicklungen, wie etwa ein Vergleich mit dem nun auch in der RSDB verfügbaren ersten **Urteil des IAGMR vom 20.10.2016**⁶² zur staatlichen Verantwortung der Verhinderung der Verletzung des Verbots von Sklaverei und Menschenhandels aus Art. 6 Abs. 1 AMRK zeigt.

⁵⁸ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.02.2017: Aktenzeichen L 7 AS 1299/15, nicht in der Datenbank, abrufbar unter: https://nrwe.justiz.nrw.de/sgs/lsg_nrw/j2017/NRWE_L_7_AS_1299_15.html.

⁵⁹ EGMR, Urteil vom 24.10.2024: [Aktenzeichen 48587/21 "B.B. gegen Slowakei"](#).

⁶⁰ EGMR, Urteil vom 10.10.2024: [Aktenzeichen 22512/21 "T.V. gegen Spanien"](#).

⁶¹ EGMR, Urteil vom 07.10.2021: [Aktenzeichen 20116/12 "Zoletic u. a. gegen Aserbaidshan"](#).

⁶² IAGMR, Urteil vom 20.10.2016: [Aktenzeichen Series C Nr. 318 - Hacienda Brasil Verde Workers v. Brazil](#).

Staaten komme in den Fällen von Sklaverei, Menschenhandel und Zwangsarbeit eine erhöhte Sorgfaltspflicht zu, so der IAGMR. Diese umfasse eine effektive Bestrafung und den Schutz von Geschädigten, insb. von Risikogruppen. Interessant sind darüber hinaus die Ausführungen des Gerichts zu moderner Sklaverei.

Eine Verletzung der staatlichen Pflicht zur Untersuchung und Ermittlung von Menschenhandel kann sich auch auf den Zugang zu Schutz- und Unterstützungsleistungen auswirken. Dies zeigt auch die Entscheidung „**B.B. gegen Slowakei**“⁶³: Die Klägerin war nach ihrer Ankunft in ein Unterstützungsprogramm der Caritas Slowakei („Charita“) aufgenommen worden, das aufgrund eines Vertrags mit dem Innenministerium Betroffene von Menschenhandel unterstützt. Nachdem die Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt lediglich als Zuhälterei und nicht als Menschenhandel verfolgten, wurde die Klägerin aus dem Unterstützungsprogramm ausgeschlossen. Die Entscheidung verdeutlicht damit, dass die strafrechtliche Einordnung eines Sachverhalts unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Unterstützungsleistungen haben kann.

➔ *Auch für Deutschland ist die Entscheidung relevant. Unterstützungsleistungen knüpfen teilweise an die Identifizierung als Betroffene*r von Menschenhandel oder an einen entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Status an. Dies gilt insbesondere für Leistungen während der Bedenk- und Stabilisierungsfrist nach § 59 Abs. 7 AufenthG sowie im Zusammenhang mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a AufenthG. Auch Ansprüche nach dem SGB XIV können in der Praxis erschwert sein, da Versorgungsämter zwar unabhängig vom Strafverfahren eine Leistungsberechtigung prüfen können, hierfür jedoch häufig auf die Ergebnisse strafrechtlicher Ermittlungen zurückgreifen.*

Transfer von Hinterbliebenenleistungen ins EU-Ausland

In einer **Entscheidung vom 29.02.2024**⁶⁴ stellt der **EuGH** klar, dass auch bei dauerhaftem Aufenthalt außerhalb der EU grundsätzlich ein Anspruch auf vollständige und diskriminierungsfreie Auszahlung von Sozialleistungen besteht. Die Entscheidung ist wegweisend für viele Drittstaatsangehörige, die grenzüberschreitend arbeiten oder gearbeitet haben.

Die Vorlagefrage betraf das Verfahren einer algerischen Staatsbürgerin, die gegen die Kürzung einer Hinterbliebenenrente durch die niederländischen Behörden infolge ihres Umzugs nach Algerien klagte. Der EuGH stellte fest, dass auch Hinterbliebene vom Anwendungsbereich des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen erfasst seien, da das Abkommen ausdrücklich einen Transfer von Hinterbliebenenrenten behandelt, was sonst leerlaufen würde. Die Hinterbliebenen könnten sich somit auch auf die Garantie des freien Transfers von Sozialversicherungsleistungen in voller Höhe aus Art. 68 Abs. 4 des Abkommens berufen. Kürzungen seien allerdings dennoch möglich, wenn Leistungen, die der Sicherung eines Grundeinkommens dienen, den Lebenshaltungskosten im Drittland angepasst werden, sofern die Bestimmung der Sätze anhand objektiver Kriterien erfolgt.

2.5 Fazit zu den dargestellten sozialrechtlichen Entscheidungen

Wie die dargestellten Entscheidungen zeigen, ist der gerichtliche Rechtsschutz ein wichtiges Mittel zur Sicherung von Sozialleistungen für Betroffene von Menschenhandel. Nicht nur schaffen sie Klarheit in

⁶³ EGMR, Urteil vom 24.10.2024: [Aktenzeichen 48587/21 "B.B. gegen Slowakei"](#).

⁶⁴ EuGH, Urteil vom 29.02.2024: [Aktenzeichen C-549/22](#).

Hinblick auf die Rechtsstellung der Betroffenen, oft dienen sie auch als Korrektiv der gesetzlichen und Verwaltungspraxis zur Verwirklichung verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Vorgaben. In manchen Bereichen haben europäische Rechtssätze besonders viel Gewicht, so etwa die EU-Richtlinien und Verordnungen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht. Zu bedauern ist, dass die Richtlinie gegen Menschenhandel und die Europaratskonvention gegen Menschenhandel, soweit ersichtlich, in der Praxis deutscher Gerichte kaum herangezogen werden. Diese begründen jedoch Verpflichtungen zur Leistungsgewährung und sollten deshalb stets berücksichtigt und zur Auslegung herangezogen werden. Die Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel würden durch eine stärkere Berücksichtigung dieser Standards und des in der Richtlinie und Konvention vorgesehenen ganzheitlichen Ansatzes befördert werden.⁶⁵ Diese Korrekturen sind von besonderer Bedeutung in Zeiten einer auf Abschottung und soziale Kürzungen ausgerichteten Politik, die die Erkennung und den Schutz vulnerabler Personen erschwert.

Der Bericht zeigt auch, dass die Rechtsprechung in einzelnen Fragen keinen einheitlichen schutzorientierten Ansatz erkennen lässt. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zur Dublin-Überstellungen in Staaten, in denen Obdachlosigkeit oder eine Existenzsicherung nur durch informelle Erwerbstätigkeit drohen sowie zur Leistungsgewährung von Betroffenen von Menschenhandel mit Unionsbürgerschaft und einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht aus § 25 Abs. 4a AufenthG.

Auch stellt sich das Problem, dass immer wieder Mängel bei der Anpassung der behördlichen Praxis an die Rechtsprechung sowie an Regierungsweisungen zu erkennen sind. Die Betroffenen werden so gezwungen, immer wieder gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, auch bei Fragen, die bereits entschieden wurden. Gerade für Betroffene von Menschenhandel kann dies herausfordernd sein. Die Aufbereitung der Entscheidungen durch die Rechtsprechungsdatenbank ist dabei eine wichtige Hilfestellung für Betroffene und Beratungsstellen.

3 Weitere wichtige Entscheidungen

Die RSDB des KOK enthält neben den in diesem Bericht schwerpunktmäßig beleuchteten sozialgerichtlichen Entscheidungen auch Entscheidungen anderer Bereiche, die für Betroffene von Menschenhandel relevant sein können. Im Folgenden werden ausgewählte wesentliche Entscheidungen überblicksartig dargestellt.

3.1 Strafrechtliche Entscheidungen

*BGH: Vergewaltigung durch Zuhälter bei sexuellen Handlungen durch Freier, Anwesenheit des Täters am Tatort nicht erforderlich*⁶⁶

In einer wichtigen Entscheidung vom **17.12.2025** bestätigte der **BGH** die Verurteilung von zwei Angeklagten wegen Zwangsprostitution, Vergewaltigung in 19 Fällen, Zuhälterei und Bedrohung. Die

⁶⁵ Deutsches Institut für Menschenrechte, [Monitor Menschenhandel in Deutschland](#) (2024)), S. 191.

⁶⁶ BGH, Beschluss vom 17.12.2025: [Aktenzeichen 6 StR 15/25](#).

Angeklagten hatte die Geschädigte mehrfach nach Deutschland gebracht und zur Prostitution gezwungen, dabei wurde sie bedroht, geschlagen und fortlaufend telefonisch überwacht. Die Geschädigte wurde dazu aufgefordert, alle Wünsche der Freier zu erfüllen. Eine der Angeklagten erklärte ihr, dass die Freier sie anrufen würden, sollte sie deren sexuelle Wünsche nicht erfüllen.

Ausführlich erläutert der BGH, dass eine Person auch das Regelbeispiel der Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB) verwirklichen kann, ohne selbst am Tatort anwesend zu sein. Nach der Neufassung und Erweiterung verwirkliche jede*r, die*der das Opfer durch Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen mit einer weiteren Person bringt, selbst den Vergewaltigungstatbestand. Die Strafbarkeit entfalle nicht, weil der eigentliche Übergriff von Dritten begangen werde. Im vorliegenden Fall reichte es damit aus, dass das Opfer durch die Kontrolle und Bedrohung dazu bestimmt wurde, Handlungen an Freiern vorzunehmen oder zu erdulden. Dass die Freier den entgegenstehenden Willen kannten, ist nicht erforderlich.

LG Wuppertal: Schwere Zwangsprostitution bei jeder psychischen Beeinflussung, auch Überreden⁶⁷

In einer umfangreichen Entscheidung vom **14.10.2024** traf das **LG** wichtige Ausführungen zur schweren Zwangsprostitution. Der Angeklagte hatte die minderjährigen Geschädigten veranlasst, die Prostitution fortzusetzen, indem er sie überredete. Bedeutsam ist, dass das LG erklärt, „veranlassen“ würde alle Formen einer psychischen Beeinflussung erfassen, die die Entschließung des Opfers tangieren. Auf eine besondere Intensität oder Hartnäckigkeit komme es nicht an.

*BGH: Einsatz von Leiharbeiter*innen aus Nicht-EU-Staaten mittels gefälschter Papiere⁶⁸*

Der **BGH** bestätigte die Verurteilung von Mitgliedern eines kriminellen Netzwerks wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländer*innen in Tateinheit mit gewerbs- und bandenmäßiger Urkundenfälschung sowie mit Beschäftigung von Ausländer*innen ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen sowie wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt.

Das Netzwerk vermittelte in Deutschland Leiharbeiter*innen aus Nicht-EU-Staaten für den Logistikbereich. Diese Personen besaßen nicht die erforderlichen Aufenthaltstitel. Vielmehr wurden ihnen in Estland, Lettland und Litauen gefälschte ID-Karten und gefälschte A1-Bescheinigungen ausgestellt. Um die Gewinnmargen zu erhöhen, wurden die entsandten Arbeitnehmer*innen durch schlechte Arbeitsbedingungen und Lohnabzüge ausgebeutet. Sozialversicherungsbeiträge wurden lediglich in geringem Umfang in den baltischen Staaten entrichtet. In Deutschland wurden dadurch Sozialversicherungsabgaben in Höhe von mehreren Millionen Euro hinterzogen.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB. Der BGH befand, dass die Betroffenen der Sozialversicherungspflicht unterlagen, da die Ausnahmeregelung des § 5 SGB IV (Entsendung für einen vorübergehenden Einsatz) nicht griff. Auch entfiel die Sozialversicherungspflicht nicht aufgrund der mit gefälschten ID-Karten in Estland erlangten Entsendebescheinigungen. Zwar können auch missbräuchlich erlangte A1-

⁶⁷ LG Wuppertal, Urteil vom 14.10.2024: [Aktenzeichen 21 Kls 22/23 \(10 Js 477/23\)](#).

⁶⁸ BGH, Beschluss vom 11.09.2024: [Aktenzeichen 5 StR 325/24](#).

Bescheinigungen Bindungswirkung entfalten, allerdings nicht solche, die unter falscher Identität erschlichen wurden.

Für die Strafbarkeit wegen gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländer*innen ist es unerheblich, ob die Täter*innen ihre Einnahmen unmittelbar aus Firmenerlösen oder in Form von Gehaltszahlungen bezogen – beide Formen stellen gleichermaßen Vermögensvorteile dar.

3.2 Entscheidungen zu Betroffenenrechten im Strafverfahren

Für Betroffene von Menschenhandel geht ein Strafverfahren häufig mit deutlichen Belastungen einher. Deswegen ist es wichtig, dass ihre Verfahrensrechte gesichert sind.

OLG Hamm: Bedeutung der psychosozialen Prozessbegleitung⁶⁹

Das **OLG** erläuterte in einem Verfahren wegen Vergewaltigung in der Ehe, dass die Begleitung nach § 406g Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) nicht allein dem individuellen Schutz von Verletzten diene, sondern Bedeutung für die Wahrheitsfindung im Prozess habe, indem sie Ängste abbaue und die Qualität sowie Belastbarkeit von Zeug*innenaussagen fördere. Die Grundsätze der Bestellung eines Beistandes für die Nebenklage gem. § 397a StPO seien daher dem Gedanken nach anwendbar. Insbesondere stehe der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung des Antrags des*der Nebenklägers*in auf Beiordnung eines Rechtsbeistandes ein eigenes Beschwerderecht zu. Erstinstanzlich war der Antrag der Betroffenen auf psychosoziale Prozessbegleitung durch die Ausgangsinstanz abgelehnt worden, wogegen die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt hatte.

OLG Köln: Recht der Nebenklage auf Akteneinsicht in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen⁷⁰

Die Stellung von Geschädigten stärkt auch das **OLG Köln** in seinen Ausführungen zur Akteneinsicht der Nebenklage in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Dass das Ermessen des Gerichts in Aussage gegen Aussage-Konstellationen auf Null reduziert sei und eine Akteneinsicht vor einer Vernehmung von Betroffenen wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks stets zu verweigern sei, überzeugte das Gericht nicht. Vielmehr komme es auf eine Abwägung im Einzelfall an, es könne der Gefährdung des Untersuchungszwecks etwa durch die Zusicherung der Nebenklagevertretung begegnet werden, der betroffenen Person die Akten nicht zugänglich zu machen.

VerfGH Berlin: Effektiver diskriminierungsfreier Rechtsschutz im Klageerzwingungsverfahren – Unzulässigkeit der Überspannung formaler Anforderungen⁷¹

Die Betroffene eines sexuellen Übergriffs in einer Werkstatt für Menschen mit Beeinträchtigung hatte einen entsprechenden Antrag gestellt, der allerdings mit der Begründung abgelehnt wurde, er genüge den formalen Anforderungen des § 172 Abs. 3 S. 1 StPO nicht. Der **VerfGH** entschied, dass das Recht

⁶⁹ OLG Hamm, Beschluss vom 18.09.2025: [Aktenzeichen 3 Ws 356/25](#).

⁷⁰ OLG Köln, Beschluss vom 14.2.2024: [Aktenzeichen 2 Ws 70/24](#).

⁷¹ VerfGH Berlin, Beschluss vom 19.06.2024: [Aktenzeichen 80/22](#).

auf effektiven Rechtsschutz verletzt werde, wenn die Anforderungen an Form und Inhalt eines Klageerzwingungsantrags überspannt werden.

Auch ging die Antragstellerin gegen die Erstellung eines Gutachtens über ihre Aussageunfähigkeit aufgrund der kognitiven Beeinträchtigung vor. Der VerfGH wies deshalb darauf hin, dass im weiteren Verfahren die sich insbesondere aus Art. 13 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Verpflichtung eines diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz zu berücksichtigen sei.

3.3 Durchsetzung von Ansprüchen auf Schmerzensgeld und Schadensersatz

Für Betroffene ist oft die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schmerzensgeld, Schadensersatz und Zahlung des vorenthaltenen Lohns von Bedeutung. Gerade für Betroffene mit irregulärem Aufenthaltsstatus ist dabei die Möglichkeit, diese Ansprüche im Strafverfahren durchzusetzen, von großer Bedeutung (sog. Adhäsionsverfahren). In der Datenbank finden sich verschiedene Einträge, die diese Entscheidungspraxis darstellen.

- **LG Berlin, Urteil vom 14.11.2024⁷²:** 24.000 EUR Schmerzensgeld für die Nebenklägerin in einem Verfahren wegen Vergewaltigung, Zwangsprostitution, Zuhälterei und Körperverletzung (Loveboy-Methode)
- **LG Tübingen, Urteil vom 12.12.2024⁷³:** 40.000 EUR Schmerzensgeld für die Nebenklägerin in einem Strafverfahren wegen Zwangsprostitution, Zuhälterei, Vergewaltigung und Drogendelikten
- **AG Köln, Urteil vom 22.07.2025⁷⁴:** Verurteilung zu 3.000 EUR Schmerzensgeld und Zahlung des vorenthaltenen Lohns in Höhe von 12.000 EUR in einem Verfahren wegen schwerer Zwangsprostitution

Von Bedeutung ist auch die Entscheidung des **LG Kiel** in einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung durch Säureangriff auf die Ex-Ehefrau vom **03.12.2024⁷⁵**. Das Gericht traf umfassende Ausführungen zu physischen und psychischen Tatfolgen sowie zum Feststellungsinteresse bei der Ersatzpflicht zukünftiger Schäden und verurteilte den Angeklagten zu acht Jahren Freiheitsstrafe sowie zur Zahlung von 200.000 EUR Schmerzensgeld.

4 Ausblick und Dank

Rechtsprechung und Rechtsanwendung im Bereich des Menschenhandels sind durch eine hohe Komplexität und eine kontinuierliche Fortentwicklung gekennzeichnet. Für die Beratungspraxis, Rechtspolitik und Gesetzgebung ist es daher von großer Bedeutung, die aktuelle Rechtsprechung zu

⁷² LG Berlin, Urteil vom 14.11.2025: [Aktenzeichen 510 Kls 8/25](#).

⁷³ LG Tübingen, Urteil vom 12.12.2024: [Aktenzeichen 2 Kls 51 Js 4782/24](#).

⁷⁴ AG Köln, Urteil vom 22.07.2025: [Aktenzeichen 650 Ls 320/24](#).

⁷⁵ LG Kiel, Urteil vom 03.12.2024: [Aktenzeichen 5 Kls 593 Js 38289/24](#).

überblicken. Die KOK-Rechtsprechungsdatenbank leistet hierzu einen wichtigen Beitrag, indem sie wesentliche Entscheidungen dokumentiert und systematisch zugänglich macht.

Der vorliegende Bericht über aktuelle Entscheidungen mit besonderem Schwerpunkt auf dem Sozialrecht verdeutlicht, wie die Datenbank die Recherche einschlägiger Rechtsprechung erleichtert und zugleich praxisrelevante Anwendungsfragen und Auslegungsprobleme sichtbar macht.

Die Datenbank wird in der Praxis von Rechtsanwäl*innen, Mitarbeitenden von FBS und weiteren Fachkräften aktiv genutzt. Hinweise auf einschlägige Entscheidungen und die Einreichung weiterer Urteile tragen dazu bei, die Datenbank kontinuierlich weiterzuentwickeln. Allen, die durch Hinweise oder die Bereitstellung von Entscheidungen zum Ausbau der Datenbank beigetragen haben, gilt ausdrücklicher Dank. Besonderer Dank richtet sich auch an die Berichterstattungsstelle Menschenhandel am Deutschen Institut für Menschenrechte sowie an Theda Kröger, die die Rechtsprechungsdatenbank seitens des KOK pflegt.

Angesichts ihrer großen praktischen Bedeutung bleiben die langfristige Fortführung und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Rechtsprechungsdatenbank eine wichtige Aufgabe. Damit leistet sie auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Dokumentation der Rechtsprechung und zur Stärkung einer fundierten Beratungspraxis im Bereich Menschenhandel.